

Satzung

der Elterninitiative Kindergarten Spatzennest e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Elterninitiative Kindergarten Spatzennest e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kerken
3. Er ist in das Vereinsregister Geldern/ Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Bildung, Erziehung und Betreuung und Förderung von Kindern und die Förderung und Unterstützung von Familien in Kindergarten, Kindertagesstätte und Familienzentrum. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen auch in Form der offenen Jugendhilfe durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Förderung und Unterhaltung von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und Familienzentren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Alle aktiven Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied (Familie) hat unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme (zur Klärung: eine Familie = eine Stimme).
3. Passive Mitgliedschaft: Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und/ oder materiell (z.B. durch Beitragszahlung) zu fördern, aber keine Kinder in der Einrichtung haben. Passive Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung, das Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.

5. Über alle Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
8. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft (Passive Mitgliedschaft) sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für die Berufung bei der Mitgliederversammlung wegen Aufnahmeverweigerung oder Ausschließung gilt eine Frist von einem Monat.

§ 6 Pflichten der Eltern

1. Familien, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, sind verpflichtet je Familie Elternarbeit (Mitarbeit im Kindergarten, reparatur-, Unterhaltungs-, Reinigungsarbeiten, Verwaltungsarbeiten) je Kindergartenjahr zu leisten. Die jährliche Mindeststundenzahl wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die anfallenden Aufgaben werden möglichst gleichmäßig unter den Eltern aufgeteilt.
3. Werden Aufgaben in angemessenem Umfang von Eltern nicht freiwillig übernommen, erfolgt eine Aufgabenzuweisung durch den Vorstand.
4. Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung möglich. Durch die Versäumnisse eventuell anfallende Kosten sind von den verantwortlichen Eltern auszugleichen. Bei groben und zweimaligen Verstößen hat der Vorstand die Möglichkeit zur Kündigung. Gleiches gilt, wenn Eltern terminlich festgelegte Elternarbeit, ohne für Vertretung zu sorgen, nicht ausführen.
5. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Elternarbeit entscheidet auf Antrag der Vorstand.
6. Vorstandsmitglieder und deren Familien sind von der Elternarbeit befreit.

§ 7 Mitgliedschaftsbeiträge

1. Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Passive Mitgliedschaft zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Mindestbeiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der gesamten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den oder die Vorstandsvorsitzende/n, bei deren/ dessen Verhinderung durch die/den Vertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a. Den Haushalt des Vereins,
 - b. die Aufgaben des Vereins,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken,
 - d. Aufnahme von Darlehen (über 10.000,00 EUR),
 - e. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 9 – Abs. 8.
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung stellt 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, keinem Gremium angehören dürfen, das vom Vorstand einberufen wird, und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Falls die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorstandsvorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von dem/ der Stellvertreter/in geleitet, ist auch diese/r verhindert, dann übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer/ einem Vorsitzenden,
 - b. einer/ einem gleichberechtigten Vertreter,
 - c. einem/ einer Geschäftsführer/in,
 - d. einem Vorstandsmitglied,
 - e. einem/ einer Schriftführer/in
 - f. bis zu drei Beisitzer
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende, die/ der gleichberechtigte Vertreter/ in und der/ die Geschäftsführer/in. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist in besonderem Wahlgang zu wählen.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Der Vorstand ist für die Einstellung und die Entlassung jeglichen Personals der Einrichtung zuständig.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (wovon mindestens 2 Mitglieder nach §2 Abs. 2 anwesend sein müssen) anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Zu den Vorstandssitzungen laden der/ die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in schriftlich ein.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitzuteilen.
11. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit gewährt der Verein auf Antrag des betreffenden Vorstandsmitgliedes die Haftungsfreistellung.

§ 11 Beurkundung und Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ die Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der zu ändernde Satzungstext muss bereits der Einladung beigelegt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens Dreiviertel (3/4) aller Mitglieder.
2. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Landesverband NRW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereins Vermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinweis: Der Verein ist am 28. Oktober 1992 in das Vereinsregister Geldern eingetragen worden.

Kerken, den 17. September 2021

Satzung Original: 28.10.2010

1. Satzung: 1992

Änderungen: